

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gänselieselmarktsatzung) vom 16.12.2016“ vom 24.05.2017	74
2	Öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 25.05.2017	76
3	Öffentliche Bekanntmachung über die 9. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“ vom 25.05.2017	80
4	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 49B 2.Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“	82
5	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77M 6.Änd. „Heinestraße“	85
6	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 69B „Grazer Weg“	87
7	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 146M „Postgebäude Friedrichstraße“	90
8	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 65B „Hotel Rheinterrassen“	92
9	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 52B 1.Änderung „Rheinradweg“	94

**1. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der
Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren
(Gänselieselmarktsatzung) vom 16.12.2016“**

vom 24.05.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
 - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610)
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1

Die „Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gänselieselmarktsatzung) vom 16.12.2016“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Der Gänselieselmarkt erstreckt sich in der Regel auf folgende Straßenzüge:

- Parkplatz Turmstraße Ecke Kapellenstraße
- Turmstraße
- Freiheit
- Zollstraße
- Franz-Böhm-Straße
- Grabenstraße bis Poetengasse
- Grabenstraße bis Kirchgäßchen
- Alte Schulstraße
- Krummstraße bis Im Blumelshof
- Krummstraße bis Neustraße
- Grünstreifen (Altstadtfunkenplatz) zwischen Frohnstraße und Hofstraße.

Sofern die vorgenannten Straßen aufgrund äußerer Umstände (z. B. Baustellen) ausnahmsweise nicht oder nur in verringertem Maße für die Marktnutzung zur Verfügung stehen, kann die Veranstaltungsfäche seitens der Verwaltung auf weitere Straßen und Flächen in unmittelbarer Nähe ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass die Marktfläche insgesamt möglichst nicht reduziert wird.



§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 24.05.2017 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gänselieselmarktsatzung) vom 16.12.2016“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 24.05.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

vom 25.05.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 2 Absatz 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) der Volkshochschule Monheim am Rhein, nachfolgend VHS genannt, werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden verpflichtet, die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder sich von Dritten haben anmelden lassen. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der VHS zustande.

§ 2 Anmeldungen, Abmeldungen

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule können schriftlich, elektronisch (per E-Mail, über das Internet-Angebot der Volkshochschule), per Telefax oder persönlich vorgenommen werden. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich.
- (2) Die Anmeldung kann bei Veranstaltungen
 - bei eintägigen Veranstaltungen bis zu diesem Veranstaltungstag
 - bei mehrtägigen Veranstaltungen bis zum zweiten Veranstaltungstag

erfolgen.



- (3) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennen die Anmeldenden diese Entgeltordnung an. Bei der Anmeldung verpflichten sich die Anmeldenden, das fällige Entgelt durch SEPA-Lastschrift zu entrichten. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.
- (4) Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Danach wird stets das volle Entgelt fällig.
- (5) Fallen Veranstaltungen aus und können nicht nachgeholt werden, so werden bereits gezahlte Entgelte anteilig für die nicht besuchten Veranstaltungsstunden bargeldlos erstattet.
- (6) Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die VHS-Leitung im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Veranstaltungsende fällig.

§ 4 Konditionen der Veranstaltungsdurchführung

- (1) Eine Veranstaltung wird durchgeführt, wenn zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.
- (2) Liegen nach Absatz 1 zu wenige Anmeldungen für eine Veranstaltungsdurchführung vor, so soll die Veranstaltung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitlich nach hinten verschoben werden, um mehr Interessenten die Anmeldung zu ermöglichen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können im Sprachenbereich auch Kleingruppenveranstaltungen mit weniger als fünf Anmeldungen durchgeführt werden. Das Entgelt erhöht sich dann gemäß Tarif.
- (4) Maximal fünf Interessenten können für eine entgeltfreie Probestunde zu einer Veranstaltung zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Pro Semester kann ein Interessent an maximal drei Probestunden in drei verschiedenen Veranstaltungen nehmen.
- (5) Weitergehende Einzelheiten der Veranstaltungsdurchführung soll die Volkshochschule in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

§ 5 Entgeltermäßigungen

Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende kombinierbare Ermäßigungen in folgender Reihenfolge gewährt:



- 1) Einkommensabhängig (wer nachweist, vom Rundfunkbeitrag befreit zu sein): **50 %**.
- 2) Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen: **25%**.
- 3) Frühbucher (wer sich mindestens 5 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet hat): **5 %**.
- 4) Regelmäßige Teilnahme im Sprachenbereich (wer mindestens 90% der Termine einer mehrtägigen Veranstaltung besucht): **10 %**.

§ 6

Entgelte für Auftragsdienstleistungen

- (1) Entgelte für Auftragsdienstleistungen schließt die VHS-Leitung einzelvertraglich ab.
- (2) Auftragsdienstleistungen sollen nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewickelt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.06.2010 außer Kraft.

Tarif

1. Grundentgelt

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

je Unterrichtsstunde allgemein	3 €
je Unterrichtsstunde Exkursion	2 €
je Unterrichtsstunde Gesellschaftspolitik	0 €
je Unterrichtsstunde eines Sprachenkurses mit weniger als fünf Anmeldungen	5 €
Gutschein für 100 €	90 €

2. Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen

Je Semester wird für jeden Teilnehmenden eines Schulabschlusslehrganges ein Materialkostenbeitrag in Höhe von 40 € fällig.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**9. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“**

vom 25.05.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Baumberg					
a) Sandstraße von Griesstraße bis Monheimer Straße	X	X		1	3
Schwanenstraße	X	X		1	3



**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

49B 2.Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 49B 2.Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch das Gewerbegebiet „Robert – Bosch – Straße“,
- im Osten durch einen Campingplatz auf Langenfelder Stadtgebiet,
- im Süden durch eine Deponie der Firma Henkel,
- im Westen durch die Baumberger Chaussee,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

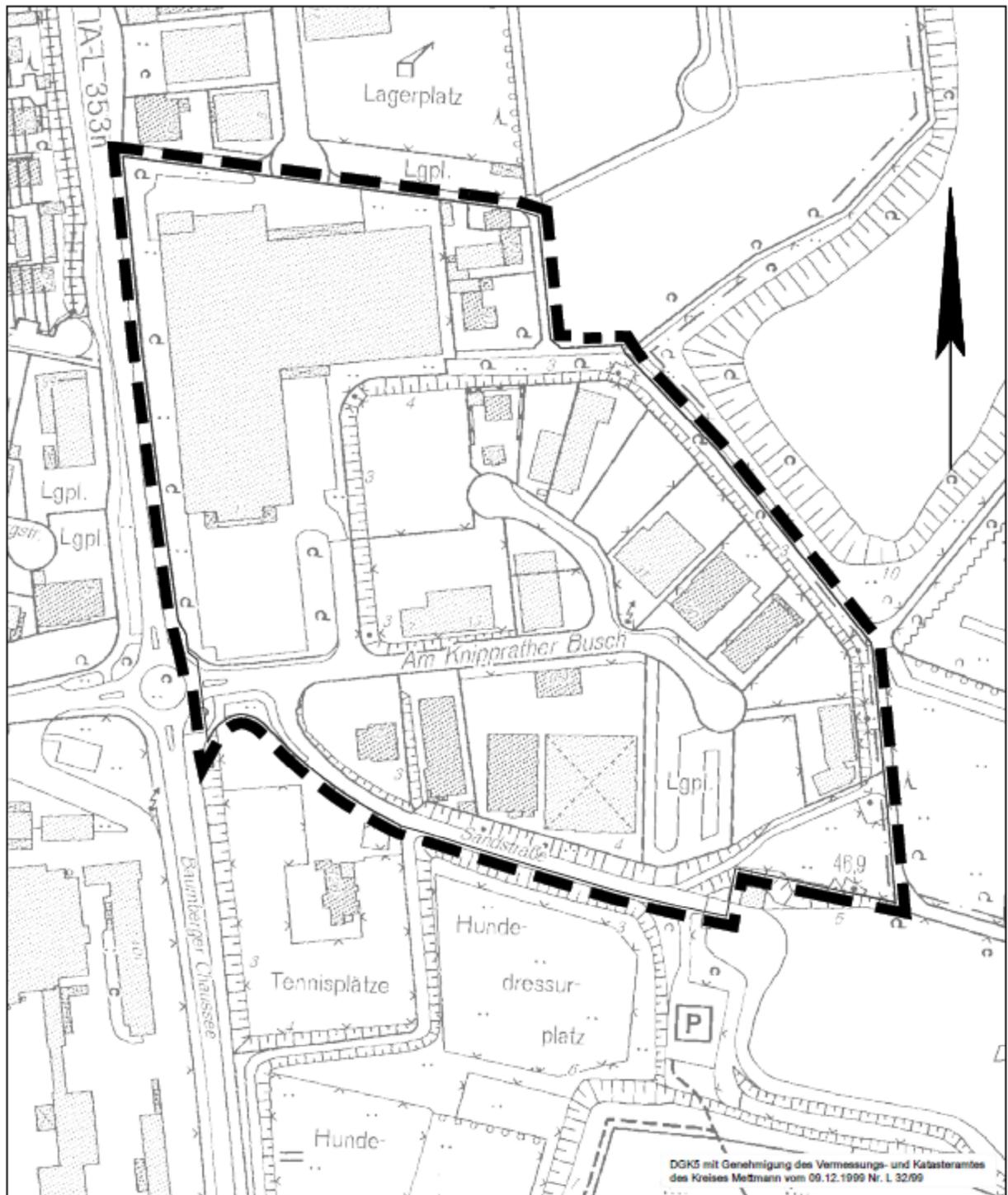
Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





DGKS mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Bebauungsplan Nr. 49 B 2.Änd. (Gewerbegebiet Knipprather Busch)



— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 08.12.2014



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 04.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77M 6.Änd. „Heinestraße“ wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die komplette Fußgängerzone westlich und östlich des Rathauscenters, sowie der Stellplatzfläche südlich des Monheimer Tors. Dazu gehören noch die fußläufige Anbindung zwischen o.g. Stellplatz und der Fußgängerzone, sowie die beiden Passagen zum Rathausplatz.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es:

- die Revitalisierung der Fußgängerzone Heinestraße.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

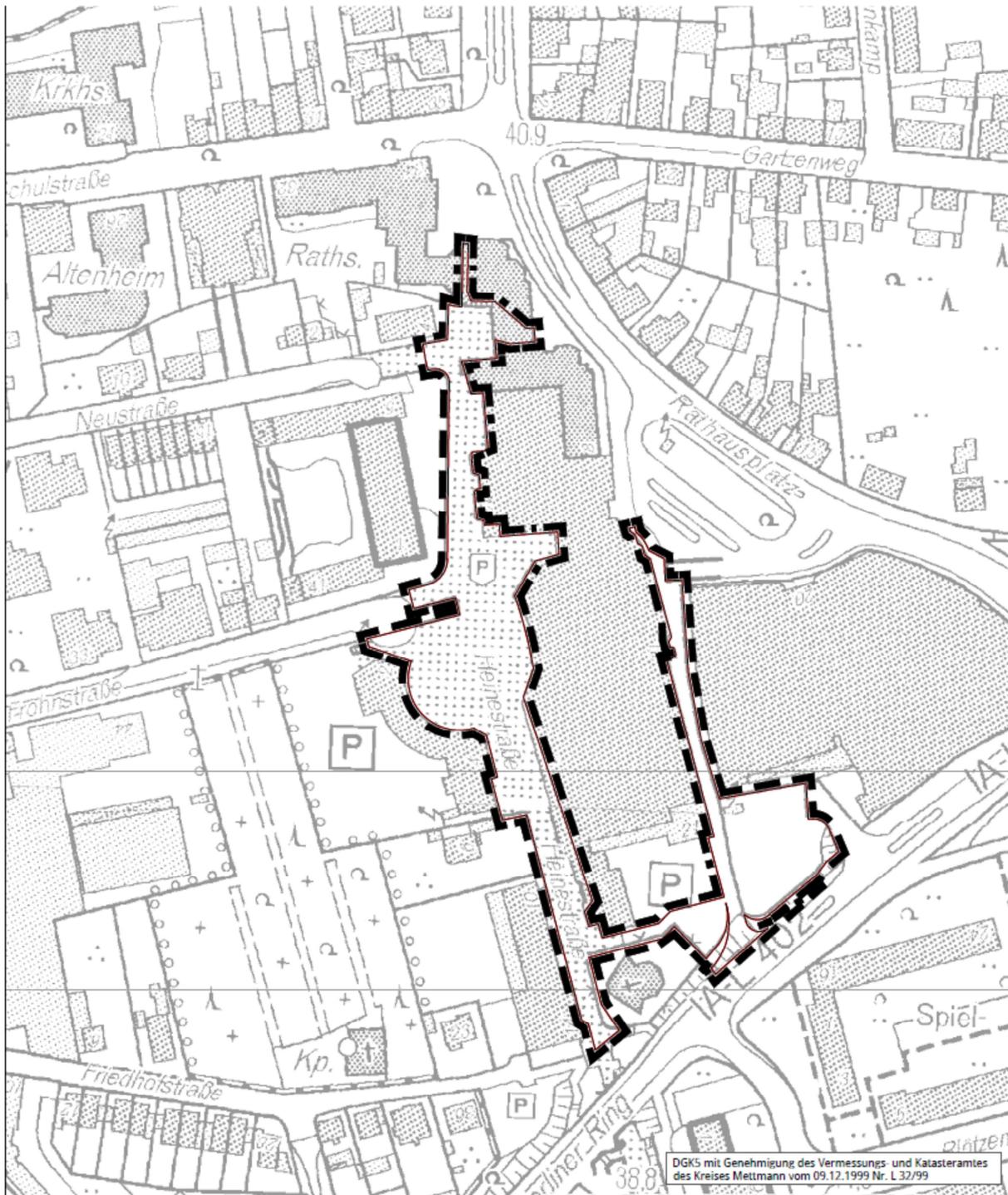
Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





Bebauungsplan 77M 6. Änderung

" Heinestraße "



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht

Maßstab: 1: 5000

Monheim am Rhein, den 17.03.2017



Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans 69B „Grazer Weg“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- nordöstl. durch die Klagenfurter Straße
- südöstl. durch die Grazer Straße
- südl. durch die Berghausener Straße
- nordwestl. durch den Fußweg oberhalb der Grazer Straße, und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Die die Innenentwicklung zu fördern und zusätzliche Wohnnutzungen zu ermöglichen

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**12.06.2017 – 14.07.2017 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw. Anregungen per Email an stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.



- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Artenschutz
 - Immissionen
 - Verkehrslärm

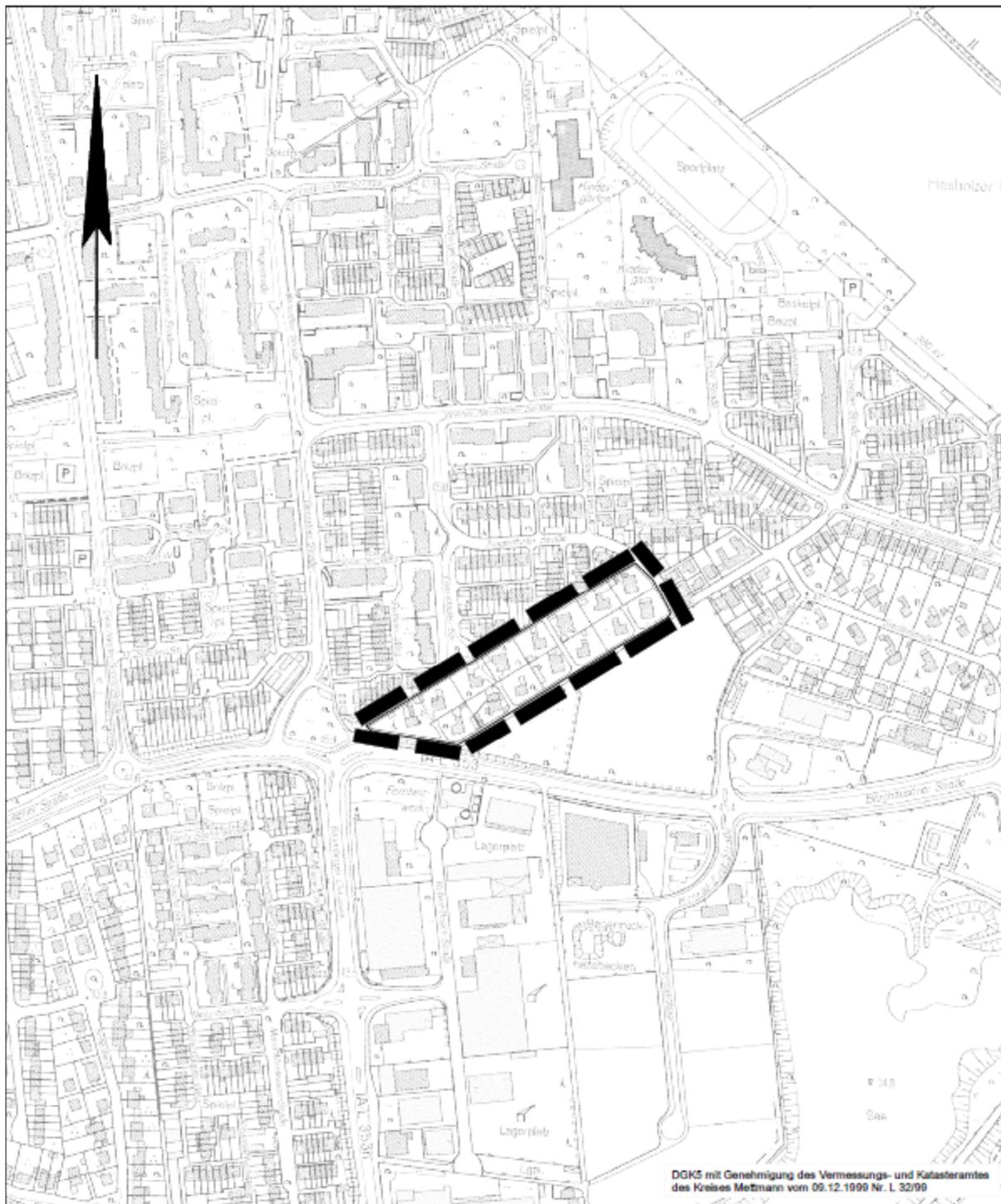
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 69B

(Grazer Straße)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 15.11.2016



Öffentliche Bekanntmachung:

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 04.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 146M „Postgebäude Friedrichstraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- die Friedrichstraße im Osten,
- den Berliner Ring im Norden,
- die Flurstücksgrenze zur Nachbarbebauung Friedrichstraße 4 sowie der Potsdamer Straße im Süden

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es:

- die innerstädtische Nachverdichtung und Schaffung von Wohn- und Gewerbeflächen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

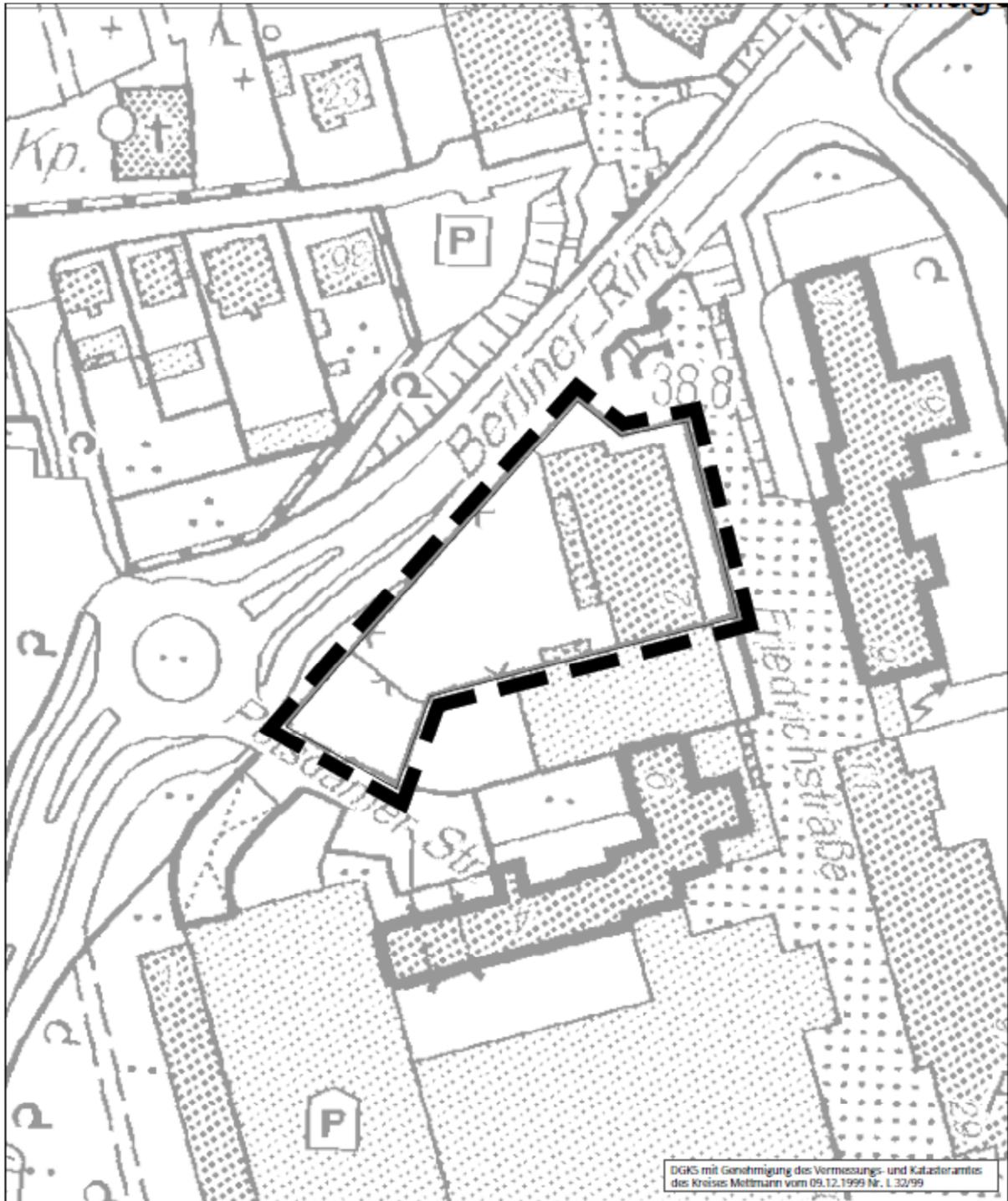
Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





vorhabenbezogener Bebauungsplan 146M "Postgebäude Friedrichstraße"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:1.000
Monheim am Rhein, den 14.03.2017



Öffentliche Bekanntmachung:

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 04.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 65B „Hotel Rheinterrassen“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücksgrenze der Nachbarbebauung (Klappertorstraße 45)
- im Osten durch die Klappertorstraße
- im Süden durch die Flurstücksgrenze zum Rheinufer (Flurstück 272)
- im Westen durch die Flurstücksgrenze der Nachbarbebauung am Uferweg 7 und 11

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es:

- die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebes zu schaffen

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

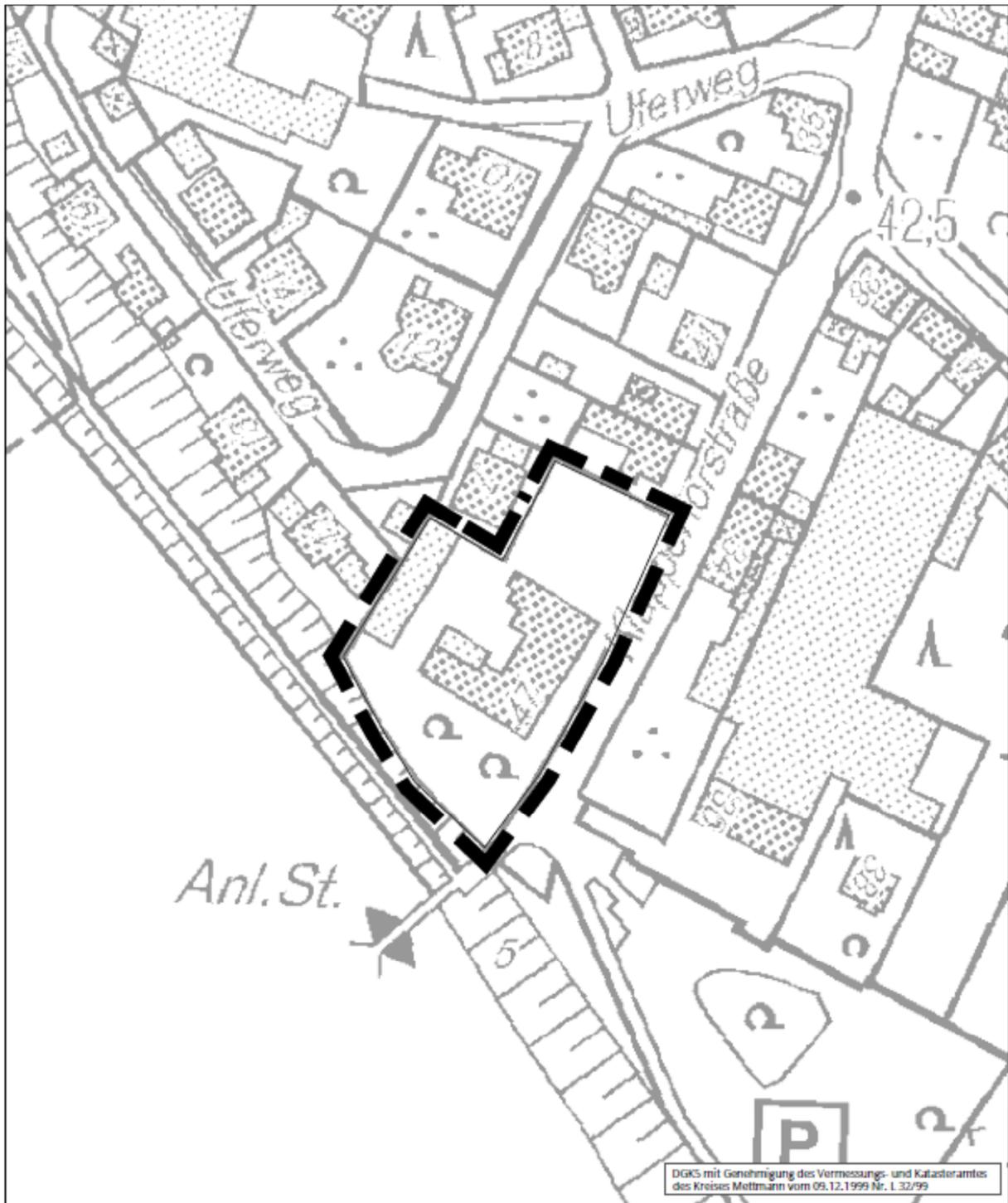
Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





vorhabenbezogener Bebauungsplan 65B

"Hotel Rheinterrassen"


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:1.000
Monheim am Rhein, den 14.03.2017



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

52B 1.Änderung „Rheinradweg“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 52B 1.Änderung „Rheinradweg“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- durch die Parkplatzflächen mit anschließender Bebauung im Norden,
- durch den Rheinradweg und den Uferbereich des Rheins im Süden,
- durch die Landwirtschaftliche Flächen im Osten,
- sowie den Parkplatzflächen / Rheinradweg im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.
Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung
(§ 215 BauGB)**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

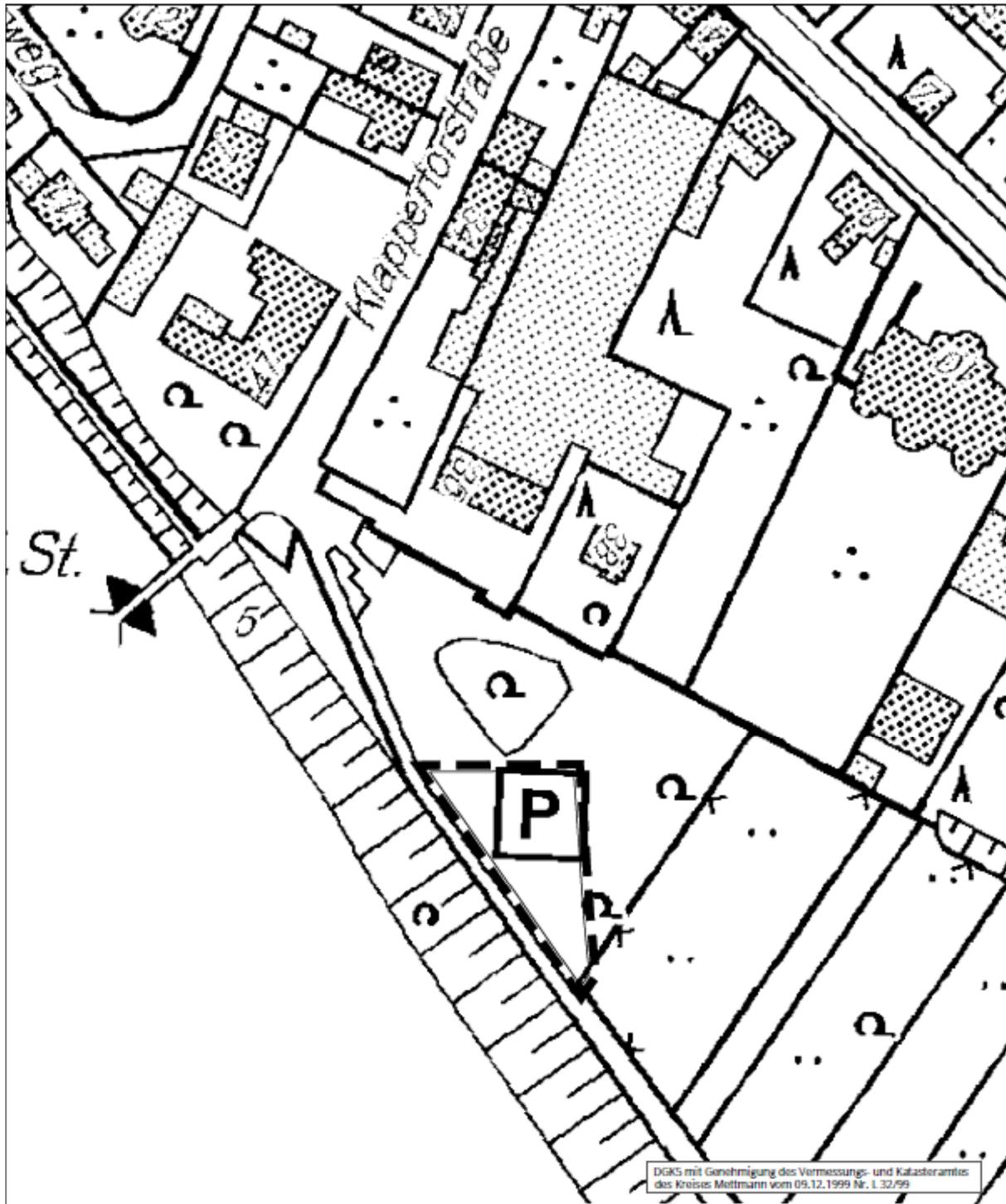
Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 25.05.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan Nr. 52B 1. Änderung " Rheinradweg "


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 :1.000
Monheim am Rhein, den 23.09.2016

